

geben, daß die *Quaestio de subiectione*²⁹⁾ nach 1321 entstanden sein wird, hat damit aber besten Falles wieder nur einen hier möglicherweise sehr entfernt liegenden terminus post quem gewonnen.

Im ganzen bleibt man also auf Wahrscheinlichkeitserwägungen angewiesen und hier bieten sich, wie L a p p a r e n t richtig bemerkt³⁰⁾, in erster Linie zwei Möglichkeiten an, das Jahr 1324, in dem Johann XXII. Ludwig den Bayern exkommunizierte und dieser die Sachsenhäuser Appellation erließ, oder die Zeit um das Jahr 1328, wo Ludwigs Kaiserkrönung und die Erhebung des Gegenpapstes den theoretischen Streit neu aufflammen ließen und auch Dantes *Monarchia* in den Tageskampf hineingezogen wurde³¹⁾. Durch die Lebensdaten des Mayronius wird, wie oben gezeigt, dieser spätere Ansatz keineswegs ausgeschlossen, allein da die durchweg ruhige und keineswegs rein negative Beurteilung des Kaisertums bei einem kurialen Autor in die aufs äußerste gespannte Atmosphäre von 1328/29 nicht recht hineinzupassen scheint, wird man sich doch eher für die frühen zwanziger Jahre³²⁾, vielleicht eben 1324 entscheiden. Und unsicher bleibt schließlich auch die relative Chronologie der drei Schriften. Immerhin läßt sich wohl so viel sagen, daß der Traktat über das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Universalgewalt der sog. *Quaestio de subiectione* und wahrscheinlich auch dem sog. *Tractatus de principatu regni Siciliae* offenbar vorangeht. Denn wie im einzelnen noch zu zeigen sein wird, sind in dem genannten Traktat gewisse Ideen erst keimhaft angelegt, die in den beiden andern Schriften in entwickelterer Gestalt hervortreten. Bestimmtes wird man zwar wiederum nicht ausmachen können. Aber gute Gründe sprechen doch dafür, daß der Traktat die erste Skizze darstellt, die dann in zwei gesonderten Abhandlungen näher ausgeführt wurde.

²⁹⁾ Nicht wie L a p p a r e n t S. 11 sagt, die 16 Quaestiones des Quodlibet; vgl. darüber R o t h S. 182.

³⁰⁾ A. a. O. S. 11 f.

³¹⁾ Vgl. die Bemerkungen von Th. K ä p p e l i in der Einleitung seiner Edition der eben um diese Zeit entstandenen Gegenschrift des Guido Vernani gegen die *Monarchia*, QFIAB. 28 (1938) 117.

³²⁾ Die oben S. 107 mit Anm. 20 erwähnten auf den Vikariatsanspruch gegründeten Regierungshandlungen Johanns ziehen sich durch das ganze Jahrzehnt hin, so daß sich von da aus kein Anhalt für die Datierung gewinnen läßt.